

Aktiven- und Erwachsenenordnung der Handballabteilung des

1. FC Kaiserslautern

- 1. Zu den Aktiven / Erwachsenen zählen alle passiven und aktiven Mitglieder der Handballabteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht gemäß § 1 der Jugendordnung zur Abteilungsjugend zu zählen sind.**

- 2. Die Aktiven / Erwachsenen verwalten sich selbständig und entscheiden eigenständig über die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Über die Mittel ist monatlich mit dem Abteilungsvorstand abzurechnen.
Die Verteilung der Mittel ergibt sich aus Ziffer 3 der Abteilungsordnung.**

3. Organe

Organe der Aktiven- / Erwachsenenmitglieder der Handballabteilung des 1. FC Kaiserslautern sind:

--- die Aktiven- / Erwachsenenversammlung

--- der Aktivenausschuss

4. Aktiven- / Erwachsenenversammlung

4.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Aktiven- / Erwachsenenversammlungen.

4.2 Aufgaben der Aktiven- / Erwachsenenversammlung

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Aktivenausschusses,**
- Entgegennahme der Berichte der Ausschussmitglieder,**
- Aussprache über die Berichte,**
- Entlastung des Aktivenausschusses,**
- Wahl des Aktivenausschusses,**
- Wahl der beiden Vertreter für den Abteilungsvorstand.**

■ **Beschlussfassung über Anträge.**

4.3 Eine außerordentliche Aktivenversammlung findet statt, wenn der Ausschuss es mehrheitlich für erforderlich hält oder wenn 20 Mitglieder der Aktiven / Erwachsenen es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Aktivenausschuss beantragen.

4.4 Die Aktiven- / Erwachsenenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5. Aktivenausschuss

5.1 Der Aktivenausschuss vertritt die Interessen der Aktiven / Erwachsenen gegenüber dem Abteilungsvorstand und dem Jugend-Ausschuss soweit zuständig, dem Verein, Verband und sonstigen Institutionen.

5.2 Der Aktivenausschuss besteht aus:

- dem Spielwart als Ausschussvorsitzendem,
- dem stellvertretenden Spielwart,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem SIS – Beauftragten,
- dem Beisitzer Schiedsrichter,
- dem Beisitzer Männermannschaften,
- dem Beisitzer Frauenmannschaften.

Die Wahl weiterer Beisitzer ist bei Bedarf möglich.

5.3 Die Mitglieder des Aktivenausschusses werden im Rhythmus des Hauptvereins für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5.4 Sitzungen des Aktivenausschusses finden zumindest vierteljährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Ausschussmitglieder ist vom Spielwart eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

5.5 Vorrangige Aufgaben sind:

Organisation des Trainings-und Spielbetriebes der aktiven Mannschaften,

**Entscheidung über die Beschäftigung von Trainern,
Trainergehältern,
deren Aus- bzw. Weiterbildung und über die Meldung von
Mannschaften.**

- 6. Änderungen der Aktiven- / Erwachsenenordnung können von einer
ordentlichen oder außerordentlichen Aktiven- /
Erwachsenenversammlung
mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Änderungsanträge müssen
auf der Tagesordnung stehen und müssen mit der Abteilungsordnung
konform gehen.**

**Diese Aktiven- / Erwachsenenordnung wurde von der außerordentlichen
Abteilungsversammlung**

am 29.06.2012 beschlossen.

Sie tritt am in Kraft.